

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 50.

Marienburg, den 28. Juni.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 25. Juni 1905.

Ausfertigung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen.

In Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt pro 1877, Seite 41) und in Folge höherer Anordnung muß nunmehr mit der Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen vorgegangen werden.

Die Magisträte, Gemeinde und Ortsvorstände des Kreises fordere ich auf, eine Urliste derjenigen Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem unten abgedruckten Schema nach alphabetischer Reihenfolge der Namen alsbald, spätestens bis zum 5. August er., anzustellen und solche eine Woche also volle sieben Tage lang, im Amtskolleg des Gemeinde- oder Ortsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ordnungsgemäßer Weise bekannt gemacht worden sind.

Demnach ist die Urliste mit der erforderlichen, genau dem unten abgedruckten Wortlaut entsprechenden Bescheinigung über die erfolgte Auslegung zu versehen und

1. aus dem Bezirke des Königlich-niederrheinischen Amtsgerichts Marienburg dieser Behörde,
2. aus dem Bezirke des Königlich-niederrheinischen Amtsgerichts in Tiegenshof diesem Amtsgericht

bis zum 1. September d. J. direkt einzusenden.
Wegen die Richtigkeit oder Verbollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten wie folgt:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, das- selbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Beschäftigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verlieren haben,
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bestellung öffentlicher Beamter zur Folge haben kann.
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren vor Aufstellung der Urliste zurückge- rednet empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistlicher oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. In dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Militär,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einwillig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollziehungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

§ 35. Die Berufung eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder am wenigsten an fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Geschäften haben,
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder daselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden werden,
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffen- amte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Personen, welche zum Schöffnamte unfähig (§ 31, 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder dazu nicht zu berufen sind (§ 32, 34 des G.-V.-G. pro 1878, Seite 230) sind in die Urliste nicht aufzunehmen. In dem im § 34 Nr. 6 er- wähnten, zum Schöffnamte nicht zu berufenen und daher in die Schöffen-Listen nicht aufzunehmenden polizeilichen Voll- zugsbeamten sind unter Anderem auch zu rechnen die im § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichsjustizers vom 30. November 1885, betreffend die Re- gulation des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Beilage zu Nr. 50 des Centralblattes für das deutsche Reich und Reichsanzeiger für die innere Verwaltung vom 1887 Nr. 4) aufgeführten Beamten-Kategorien.

5. Bahnschutzbeamte und Betriebskontrolleure,
6. Stations-Vorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stations-Kassierer (Bahnhofs-Kassierer) und Stations- Assistenten (Bahnhofs-Assistenten-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,

9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hüfssweichenwärter, Hüfssweichensteller),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter, (Brüdenschlag-Signal-Strickenwärter) und Hüfsschienenwärter (Behörden),
11. Ober-Jugelmelter und Zugmeister (Zugführer, Zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güter-Schaffner, Gepäck-Schaffner),
13. Schaffner (Personen-Schaffner, Konduktoren),
14. Rangiermeister (Oberfoppler, Schirmermeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Ehemer, Zugführer),
16. Fährführer (Portiers, Perrondienner),
17. Nachwächter.

Dagegen sind diejenigen, welche die Berufung zu dem Amte eines Schöffen ablehnen dürfen, also namentlich auch diejenigen, welche im Vorjahre Schöffen oder Geschworene gewesen sind, (§ 35 des gen. Gesetzes) in die Urliste aufzunehmen.

Diesen Personen bleibt überlassen, die Gründe der Ablehnung glaubhaft zu machen. Dieser Nachweis ist in der eigentlichen Einspruchskritik anzubringen und der Urliste beizufügen. Die Beurteilung, ob einzelne Personen vermöge ihrer mangelhaften Kenntnis resp. Schulbildung zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht geeignet sind, ist nicht Sache des Gemeindevorstandes; es bleibt denselben überlassen, in der Rubrik „Bemerkungen“ eine diesfällige Notiz zu machen. Hiernach müssen auch Arbeiter, Handwerker, Eigentümer u. s. w. in die Urliste aufgenommen werden.

Nicht aufzunehmen sind solche Personen, welche sich in irgend einem Gefährdverhältnisse befinden, wie Ruchts, Sitten, Inkontinenz, Unstabilität und dergl.

Sollte außer dem Herrn Gemeindevorsteher Niemand am Orte zum Aufnehmen in die Urliste geeignet sein, so hat mindestens der Gemeindevorsteher sich selbst in die Urliste einzutragen nicht aber etwa Vorkantzen zu erstatten.

Die Berechtigung, als Schöffe oder Geschworene fungieren zu können, ist an Entrichtung einer bestimmten Staatssteuer nicht geknüpft.

Indem ich schließl. noch auf meine Kreisblattverfügung vom 28. August 1893 hinweise, nehme ich Veranlassung zu bemerken, daß in der letzten Sitzung des am Grund des § 40 zusammengetretenen Ausschusses diesf. wahrgenommen worden ist, daß die Urlisten seitens des Gemeindevorstehers zum Teil mangelhaft und unvollständig aufgestellt worden sind. Wiederholt wurde insbesondere konstatiert werden, daß die Gemeindevorsteher sich selbst in die Urlisten nicht mit aufgenommen hatten. Auf diese Weise werden die übergangenen Personen dem Schöffen- und Geschworenenamt für das laufende Jahr entzogen, weil in die Jahreslisten Niemand gebracht werden kann, dessen Name nicht auch in den Urlisten verzeichnet steht.

Die Magistrats- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, auf die Anfertigung der Schöffenlisten die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden, damit die hierbei früher vorgekommenen Unvollständigheiten und Unrichtigkeiten vermieden werden.

Formulare sind in der Buchdruckerei von **Halb** erhältlich.

U r l i s t e

der in der Gemeinde . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Reihe Nr.	Zu- und		Beruf	Wohnort	Lebens- alter nach Jahren	Bemer- kungen
	Vorname					
1	2	3	4	5	6	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließl. in der Gemeinde und zwar in zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß vorher der Ort und der Zeitpunkt der Auslegung in ordnungsmäßiger Weise bekannt gemacht worden sind, bezeugt hiermit den 1905.

(Siegel) Der Gemeindevorsteher.
(Gutsbesitzer, Bürgermeister.)

Anmerkung: Der Name ist zuerst einzutragen. Die Spalte 6 wird erst nach Auslegung der Urliste ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinen neben Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. 35) bestimmt.

Insbesondere ist bei denjenigen Personen, welche im letzten Geschäftsjahre Schöffen oder Geschworene gewesen sind, oder welche den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen, dies in der Spalte 6 zu vermerken. Ferner ist bei solchen in die Urliste aufgenommenen Personen, deren Aufnahmeunfähigkeit aus Gründen der oben abgedruckten §§ 32 bis 34 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes zuweilen ersicht, der Grund des Zweifels in der Spalte 6 anzugeben. Endlich sind in Spalte 6 auch alle bekannten Vorkantzen der der in der Urliste aufgeführten Personen zu vermerken. Bei Arbeitern oder sonstigen Personen, bei welchen eine Berufung zum Schöffen an sich nicht zu erwarten ist, genügt der Vermerk „Vertra“.

Nr. 2. Marienburg, den 24. Juni 1905.
Der Amtsvorsteher, Gutsbesitzer **Ziehm** in Diehau ist vom 29. Juni bis 1. August verreis.

Die Amtsgeschäfte werden während dieser Zeit dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Gutsbesitzer **Emil Nieß** in Dameran wahrgenommen werden.

Nr. 3. Marienburg, den 22. Juni 1905.

In Ausführung des Gesetzes vom 29. Mai 1903 betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden ersuche ich die Ortsbehörden, den Vorständen der katholischen Kirchengemeinden bei der Ermittlung des Staatsinkommenerfolgs der katholischen Gemeindeglieder jede erwünschte Unterstützung und Möglichkeit zuteil wechen zu lassen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Zweck Herstellung der Brücke bei der Tiegenorter Entwässerungsanlage ist der Weg von der Kirche zu Tiegenort bis zur Landgrabenbrücke für die Zeit vom 1.—20. Juli dem öffentlichen Verkehr entzogen. Der Interimsweg führt über Tiegenhagen. Holm, den 26. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Hofbesizers B. Wienß in Tiegenhagen ist Schweinefleisch ausgebrochen und sind über dieses Geschf die gesetzlichen Sperrmaßregeln angeordnet. Tiegenhagen, den 22. Juni 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Der diesjährige große Sommer-Pferdemarkt findet am 4., 5. und 6. Juli, der Viehmarkt am 7. und 8. Juli statt. Der Auftrieb der Pferde auf dem Marktplatz beginnt bereits am 3. Juli, mittags 12 Uhr, der Auftrieb des Viehs am 6. Juli, mittags 12 Uhr. Wehlan, den 14. Juni 1905.

Der Magistrat.